

## PROTOKOLL 14

### **Anwendung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt im Rahmen der revidierten Rheinschiffahrtsakte**

#### **Beschluß**

Die Zentralkommission,

in der Erwägung,

daß in Artikel 1 der revidierten Rheinschiffahrtsakte bestimmt wird, daß die Schifffahrt auf dem Rhein und seinen Ausflüssen von Basel bis in das offene Meer den Fahrzeugen aller Nationen unter Beachtung der Bestimmungen der Akte und der zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit getroffenen Maßnahmen gestattet ist,

daß das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt neben Vorschriften in Bezug auf Landanlagen auch Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Rhein enthält,

daß die Anwendung des Übereinkommens auf dem Rhein sowie auf den mit ihm verbundenen europäischen Binnenwasserstraßen erwünscht ist,

daß es im Interesse einer einheitlichen Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die im Übereinkommen normierten Gebote und Verbote auf dem Rhein einerseits und den übrigen zum Geltungsbereich des Übereinkommens gehörenden Binnenwasserstraßen einer Vertragspartei andererseits wünschenswert ist, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Übereinkommens gemäß dessen Artikel 16 zu ahnden,

erklärt, daß die Verhütung von Umweltschäden auch Zweck der Rheinschiffahrtvorschriften ist,

stellt fest, daß das Übereinkommen im Geltungsbereich der revidierten Rheinschiffahrtsakte anzuwenden ist,

beschließt, daß solche Zuwiderhandlungen gegen die gemeinsam erlassenen Verordnungen, die gleichzeitig auch Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen sind, ausnahmsweise und abweichend von den Artikeln 32 bis 40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte nach Artikel 16 des genannten Übereinkommens über die Abfallentsorgung geahndet werden.

Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Vertragsstaaten der revidierten Rheinschiffahrtsakte. Die Zentralkommission bittet die Vertragsstaaten, diese Genehmigung gleichzeitig mit der Genehmigung des Übereinkommens zu erteilen.